



Golf Club Ybrig
Ochsenbodenstrasse 90
8845 Studen
Tel. 055 414 60 50
mail@golfybrig.ch
www.golfybrig.ch

Schutzkonzept Golf Club Ybrig

angelehnt an das Grobkonzept für den Golfsport

Phase 10

Stand: 17.04.2021, Version 10.9

Gültig ab 19.04.2021

Studen, 19.04.21

1. Ausgangslage

Es gilt die «COVID-19 Verordnung besondere Lage» in der am 14. April 2021 verabschiedeten Fassung.

Insbesondere zu beachten sind:

- 1 **Muss-Formulierungen:** werden vom Bund vorgegeben und sind zwingend einzuhalten!
- 2 **Soll-Formulierungen:** werden vom GCY als starke Empfehlungen von Swiss Golf übernommen.
- 3 Golfanlagen, Übungs-Green, Driving Range und Übungsanlagen sind offen.
- 4 Restaurant Innenbereiche sind geschlossen, Restaurant Aussenbereiche sind geöffnet, Take-away und Lieferdienste sind gestattet.
- 5 Pro Shop ist offen.
- 6 Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben, die für die Nutzung von deren Aussenbereichen notwendig sind, namentlich Sekretariat, Eingangsbereiche, Sanitäranlagen, Caddyräume und Garderoben, sind offen. In diesen Bereichen müssen Masken getragen und die Abstandsregeln eingehalten werden.
- 7 Im Freien müssen Masken getragen werden, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.
- 8 Personenansammlungen sind zu vermeiden.
- 9 Sportaktivitäten, die von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen ausgeübt werden, ohne Körperkontakt, im Freien und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird, sind erlaubt.
- 10 Wettkämpfe ohne Publikum, die von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen ausgeübt werden, sind erlaubt.
- 11 Veranstaltungen sind erlaubt. Allerdings gilt eine Obergrenze von 15 Personen drinnen und draussen sowie eine Maskenpflicht drinnen und draussen.
- 12 Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie Leistungssportler*innen die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen, dürfen Wettkämpfe ohne Publikum auch mit mehr als 15 Teilnehmern durchführen.
- 13 Kontaktdaten müssen angegeben werden, betroffene Personen sind zu informieren und das Tracing zu ermöglichen.
- 14 Corona-Beauftragter, Christian Hiestand, Manager (STV. Daniel Hörler, Captain)

Die Verantwortung für die Bewältigung der Pandemie liegt weiterhin bei den Kantonen. Die Clubs müssen neben den Anweisungen des Bundes auch die Anweisungen der Kantone berücksichtigen.

2. Verantwortlichkeit für die Umsetzung

Die Basis für die Umsetzung des Schutzkonzeptes 10 des GCY basiert auf folgenden Grobkonzepten:

- **Für den Golfbetrieb:** das vorliegende Grobkonzept von «Swiss Golf».
- **Für das Restaurant:** das aktuell gültige Grobkonzept von «GastroSuisse».
- **Für den Proshop:** das aktuell gültige Grobkonzept des «Detailhandels».
- **Für die Garderoben:** das vorliegende Grobkonzept von «Swiss Golf».

Verantwortung der Golfclubs und Golfplatzbetreiber, sowie der Betreiber von Pitch & Putt-, Driving Range- und Indoor-Anlagen

Der Vorstand und die Geschäftsleitung übernehmen die Verantwortung für die Erstellung, Kommunikation, Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle des «Schutzkonzeptes GCY Phase 10»

Verantwortung des Golfspielers

Der Golfspieler muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung des Golflehrers

Der Golflehrer muss die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» für sich und seine Schüler übernehmen. Er verpflichtet sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Verantwortung der Coaches, J+S-Leiter, Junioren-Captains, sonstige Trainer

Die Coaches, J+S-Leiter, Junioren-Captains und sonstige Trainer müssen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln des jeweiligen «Schutzkonzeptes» selber übernehmen. Sie verpflichten sich bei der Anmeldung diese einzuhalten.

Der Golfclub Ybrig zählt auf Selbstverantwortung und Solidarität aller.

3. Verantwortung des Golfclub Ybrig

3.1. Für die Benutzung der Golfanlage

Die ganze Anlage ist unter Einhaltung der gültigen Vorgaben des Bundesrates offen, wozu die Details unter Ziff. 3.8. bis 3.10. zu beachten sind.

3.2. Für den Spielbetrieb

- In allen Clubs und allen Golfanlagen sollen Startzeit-Reservation online oder per Telefon weitergeführt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt.
- Die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer jedes Spielers soll erfasst werden. Die Daten müssen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Für Spieler, welche nur die Trainingsanlage benutzen, müssen sich beim Sekretariat registrieren. Die Daten werden 14 Tage aufbewahrt.
- Bei Gewittergefahr soll der Spielbetrieb frühzeitig abgebrochen werden. (Keine Menschenansammlungen).

3.3. Für Turniere und EDS-Karten

- Turniere mit maximal 15 Teilnehmern sind mit einem entsprechenden Schutzkonzept erlaubt. Pro Tag sind mehrere Turniere möglich, maximal 6. Die Rangliste kann einzeln pro Turnier erstellt oder über mehrere Turniere zusammengefasst werden
- Von der Einschränkung (maximal 15 Teilnehmer) ausgenommen sind Wettkämpfe für Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 oder jünger sowie für Leistungssportler*innen die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen.
- Preisverteilungen, Begrüssungen und Ansprachen sind nach Covid-19 Verordnung Veranstaltungen, wozu maximal 15 Personen drinnen und draussen zugelassen sind, Maskenpflicht drinnen und draussen besteht und ein besonderes Schutzkonzept dafür notwendig ist.

Wir verzichten aktuell darauf, da diese Vorgaben sehr aufwendig sind.

- EDS-Karten sind erlaubt.

3.4. Für das Sekretariat

- Das BAG-Plakat Neues Coronavirus: «So schützen wir uns» sind aufgehängt.
- Beim Eingang sind Desinfektionsmittel aufgestellt und Masken zur Abgabe sind vorhanden.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, müssen Masken getragen werden.
- Auch Mitarbeitende im Sekretariat müssen eine Maske tragen (Ausnahme: Nur eine Person im Einzelbüro).
- Die vorgeschriebene 1,5-Meter-Distanz muss eingehalten werden. Am Boden sind 1,5-Meter-Abstände markiert.
- Reservationen müssen online oder telefonisch erfolgen. Alternativ müssen sich die Spieler vor Ort registrieren. Bei Greenfee-Spielern soll die Swiss Golf ID oder Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer erfasst und die Daten gespeichert oder aufbewahrt werden. Somit ist die Rückverfolgung sichergestellt.
- Das Merkblatt «Verhalten bei Gwitter» muss den Spielern kommuniziert werden.
- Bei Spielern, welche nur die Übungsanlage benutzen, werden Name, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit erfasst.
- Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.
- Mietartikel können ausgehändigt werden, sie werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Die Arbeitgeber beachten die Empfehlungen des BAG betreffend Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus.

3.5. Für das Restaurant

- Der Betrieb von Restaurants im Innenbereich ist verboten.
- Der Betrieb von Restaurants im Aussenbereich ist erlaubt. Eine Überdachung der Terrasse oder des Aussenbereichs ist erlaubt; ist eine Überdachung vorhanden, so dürfen allfällige Seitenplanen maximal die Hälfte der Seiten bedecken, damit die Luft frei zirkulieren kann. Die Verpflegung muss sitzend eingenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Zwischenverpflegung. Die Gäste müssen zudem - ausser während der Konsumation - eine Maske tragen.
- Take-away und Lieferdienste sind gestattet.
- Es gilt das aktuell gültige, «Grobkonzept von GastroSuisse»!

3.6. Für den Proshop

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- Das aktuell gültige «Grobkonzept des Detailhandels» soll eingehalten werden.
- Es sind Masken zur Abgabe vorhanden.

3.7. Für die Damen – und Herrengarderoben

- Die aktuelle Verordnung des Bundesrates muss eingehalten werden.
- Die Spieler sollen, wenn immer möglich in Sportkleider auf den Platz kommen und zu Hause duschen.
- Gleichzeitig dürfen sich maximal **8 Personen** in der Garderobe aufhalten.
- Utensilien und Kleider dürfen vor und nach dem Spiel/Turnier **nicht** in der Garderobe gelagert werden.
- Wenn die Spieler direkt nach der Runde duschen, kann der Personenfluss und somit die Vorgaben (1,5 Meter-Abstands-Regel) am besten eingehalten werden.

3.8. Für den Platz

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden.
- Bei Einhaltung des Abstands müssen auf dem Platz keine Masken getragen werden.

3.9. Für das Übungs-Green

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden
- Kann der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, müssen Masken getragen werden

3.10. Für Driving Ranges, Übungsanlagen

- Die 1,5-Meter-Abstands-Regel muss eingehalten werden
- Kann der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, müssen Masken getragen werden.
- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben müssen Masken getragen werden.

3.11. Golf-Unterricht

- Golf-Unterricht im Freien ist erlaubt, als Einzel- wie auch als Gruppen-Unterricht bis max. 15 Personen inkl. Golflehrer.
- Während Unterrichtsstunden sollen Masken getragen werden.

3.12. Für die Benutzung von Golf Carts

- Ein Golf Cart soll nach Möglichkeit nur von einer Person genutzt werden (Ausnahme: Personen, welche im gleichen Haushalt leben).

3.13. Für die Benutzung des Caddy-Raums

- Die 1.5-Meter-Abstands-Regel muss jederzeit eingehalten werden.

3.14. Für die Reinigungs-Equipe

- Alle Räume werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Die Ballkörbe werden regelmässig desinfiziert.
- Die Golf Carts und Miettrolleys werden nach der Benutzung desinfiziert.
- Die Reinigungsmassnahmen werden entsprechend der AW Hygieneplan und div. Arbeiten: tägliche Arbeiten GCY 2020 1 ausgeführt und gemäss ND Hygieneplan 2020_GCY_CORONA täglich protokolliert.

Studen, 19.04.2021
Christian Hiestand, Manager
Daniel Hörler, Captain